

## VEREINBARUNG

### **über die Begründung der Belegungsbindung von Mietwohnungen<sup>1</sup> zum Antrag auf Förderung der generationsgerechten und barrierefreien Anpassung von Mietwohngebäuden durch Modernisierung und Instandsetzung und des Mietwohnungsneubaus (MietwohnungsbauförderR)**

#### Bauvorhaben

Bauherr	Straße/Haus-Nr.	
PLZ/Ort	ggf. Ortsteil	Kreisverwaltung
Angaben zum Grundbuch: Gemarkung	Flur	Flurstück

- Bauherr und Stadt/Gemeinde vereinbaren, die Belegungsbindung entsprechend den Festlegungen der jeweiligen Förderrichtlinie zu begründen.

Anzahl der geförderten Wohnungen des Förderobjektes: \_\_\_\_\_ WE

- a) Von den geförderten Wohnungen müssen mindestens 45 % an Berechtigte überlassen werden, die die Einkommensgrenzen des § 22 Abs. 2 bis 4 BbgWoFG einhalten und einen Wohnberechtigungsschein nachweisen.
- b) Weitere 30 % der geförderten Wohnungen sollen Berechtigten überlassen werden, die die v. g. Einkommensgrenze gemäß § 22 Abs. 5 BbgWoFG i. V. m. § 1 der Wohnraumförderungseinkommensgrenzenverordnung (BbgWoFEGV) um maximal 40 % überschreiten und dies über einen Wohnberechtigungsschein nachweisen.
- c) Die verbleibenden geförderten Wohnungen sind in Abhängigkeit des durch die zuständige Stelle bestätigten Bedarfs Berechtigten zu überlassen, die die v. g. Einkommensgrenze gemäß § 22 Abs. 5 BbgWoFG i. V. m. § 1 der Wohnraumförderungseinkommensgrenzenverordnung (BbgWoFEGV) um maximal 60 % überschreiten und dies über einen Wohnberechtigungsschein nachweisen.

Der Belegungsbindung für Berechtigte nach a) unterliegen \_\_\_\_\_ WE

Der Belegungsbindung für Berechtigte nach b) unterliegen \_\_\_\_\_ WE

Der Belegungsbindung für Berechtigte nach c) unterliegen \_\_\_\_\_ WE

Von den Belegungsbindungen nach a) werden Besetzungsrechte eingeräumt für \_\_\_\_\_ WE

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung wird bei Abschluss eines Fördervertrages zu dessen Bestandteil.

Die vorgenannten Belegungsrechte sind gemäß § 3 Abs. 11 BbgWoFG als Benennungsrechte begründet.

Die zuständige Stelle kann dem Verfügungsberechtigten mindestens drei wohnberechtigte Wohnungssuchende zur Auswahl benennen. Wohnberechtigte Wohnungssuchende sind nur Personen,

- deren Gesamteinkommen die nach § 22 Abs. 2 bis 4 BbgWoFG maßgebliche Einkommensgrenze nicht übersteigt bzw. gemäß § 22 Abs. 5 BbgWoFG i. V. m. § 1 BbgWoFEGV um bis zu 60 % übersteigt (s. Seite 1)
- die hinsichtlich der Zahl der Haushaltsangehörigen die auf die Wohnung bezogene maßgebliche Wohnungsgröße (nach der Raumzahl oder der Wohnfläche) einhalten.

Die Wohnberechtigung ist durch einen Wohnberechtigungsschein (Erteilung durch Amt, Verbandsgemeinde, amtsfreie Gemeinde, mitverwaltete Gemeinde, mitverwaltende Gemeinde, kreisfreie Stadt) nachzuweisen.

Nimmt die zuständige Stelle ihr Benennungsrecht nicht wahr, unterliegen die belegungsgebundenen Wohnungen dem allgemeinen Belegungsrecht gemäß § 3 Abs. 10 BbgWoFG.

Der Beginn der Belegungsbindung richtet sich nach Nr. 3.4 des Fördervertrages. In Abhängigkeit vom Leerstand der Förderobjekte ist eine der folgenden Alternativen für den Zeitraum der Belegungsbindungen von  25 Jahren bzw.  35 Jahren (bitte ankreuzen) maßgeblich:

- Das Förderobjekt steht zum Beginn der Förderungsmaßnahme vollständig leer.  
Die Belegungsbindung beginnt mit Fertigstellung der Maßnahme.
- Das Förderobjekt ist zum Beginn der Förderungsmaßnahme vollständig vermietet (kein Leerstand).  
Der Bindungszeitraum für jede dieser Wohnungen beginnt mit ihrem jeweiligen ersten Freiwerden.
- Das Förderobjekt ist zum Beginn der Förderungsmaßnahme teilweise vermietet bzw. leer stehend.  
Die freien Wohnungen unterliegen ab Fertigstellung der Belegungsbindung. Der Bindungszeitraum für die vermieteten Wohnungen beginnt mit ihrem jeweiligen ersten Freiwerden.
- Bestandsmieter, die nach Abschluss der baulichen Maßnahmen in der modernisierten Wohnung verbleiben, können sich einer Prüfung der Wohnberechtigung bei der dafür zuständigen Stelle der Stadt/des Amtes unterwerfen. Wird der Wohnberechtigungsschein in der der Wohnung zugeordneten Einkommensgrenze erteilt, dann beginnt für diese Wohnung der Zweckbindungszeitraum ebenfalls mit deren Fertigstellung.

Die nachfolgenden Einzelaufstellungen sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel, Unterschrift der Stadt/Gemeinde

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Bauherr

## Verwendung der belegungsgebundenen Wohnungen

Art	Anzahl der Wohnungen
1. Eigentümerwohnung	
2. Wohnungen für Rollstuhlbenutzer nach DIN 18040-2	
3. Barrierefreie Wohnungen nach DIN 18040-2	
4. weitgehend barrierefreie Wohnungen	
5.	

Gemäß § 27 Abs. 1 BbgWoFG sind für Ausnahmen zur Belegungsbindung nach § 17 Abs. 1 und 2 BbgWoFG (Freistellungen von der Belegungsbindung) die Ämter, Verbandsgemeinden, amtsfreien Gemeinden, mitverwalteten Gemeinde, mitverwaltenden Gemeinden und kreisfreien Städte die zuständigen Stellen.

Gemäß § 27 Abs. 2 BbgWoFG ist für die Änderung von Belegungs- und Mietbindungen nach § 17 Abs. 3 BbgWoFG die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) die zuständige Stelle.

